

Friedhof- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Bettwiesen

Friedhof- und Bestattungsreglement

Politische Gemeinde Bettwiesen

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation		Seite	3
II. Bestattungsordnung		Seite	4
III. Friedhofsordnung		Seite	5
IV. Rechtspflege und Schlussbestimi	mungen	Seite	6
Vereinbarung 1 Benützungsrecht der Friedhofanla die Politische Gemeinde Bettwies	•	Seite	8
Vereinbarung 2 Allgemeiner Unterhalt, Neubauten lagen	und Neuan-	Seite	9
Anhang 1 Tarif für Bepflanzung und Unterha	alt	Seite	10
Anhang 2 Richtlinien für ein Grabdenkmal		Seite	11

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter

Grundlage dieses Friedhof- und Bestattungsreglements bilden das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau vom 05.06.1985 und die Eidgenössische und kantonale Zivilstandsverordnung.

I. Organisation

§ 01

Zuständigkeit

- ¹ Das Bestattungswesen ist gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz Sache der Politischen Gemeinde Bettwiesen.
- ² Die Organisation, Verwaltung und Aufsicht unterstehen der gemeinsamen Friedhofkommission.
- ³ Die Zuständigkeit für Massnahmen des laufenden Unterhaltes sowie für die Errichtung von Neuanlagen und die Finanzkompetenzen regelt der Gemeinderat mit der Kirchenvorsteherschaft (Vereinbarung).
- ⁴ Für die Neubesetzung im Friedhofpersonal ist die Friedhofkommission zuständig.

§ 02

Friedhofkommission

Für die Handhabung dieses Reglements, den Erlass von Weisungen und Verfügungen ist die Friedhofkommission zuständig, welche vom Gemeinderat gewählt wird.

Die Friedhofkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates, einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft sowie dem Friedhofvorsteher. Die Friedhofkommission konstituiert sich selbst.

Den Vorsitz führt der Präsident der Friedhofkommission.

Die Friedhofkommission fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid.

§ 03

Friedhofvorsteher

Als Friedhofvorsteher amtet der Leiter des Bestattungsamtes bzw. dessen Stellvertreter. Der Friedhofvorsteher organisiert die Bestattungen und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Bestattungszeit fest. Der Friedhofvorsteher sorgt für die Veranlassung der Einsargung und der Überführung in die Aufbahrungsräume oder ins Krematorium. Ohne Bewilligung des Friedhofvorstehers dürfen keine Bestattung (Erdbestattung oder Kremation) und keine Aschenbeisetzung erfolgen. Der Friedhofvorsteher führt eine Kontrolle über die Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen. Der Gemeinderat wählt den Friedhofvorsteher.

§ 04

Totengräber

Der Totengräber wird vom Gemeinderat gewählt und führt die Anordnungen des Friedhofvorstehers aus.

§ 05

Leichentransport

Der Gemeinderat wählt das Bestattungsinstitut, welches die Leichentransporte durchführt.

§ 06

Besoldungen

Die Besoldungen und Entschädigungen der beim Bestattungswesen beteiligten Funktionäre setzt der Gemeinderat fest.

II. Bestattungsordnung

§ 7

Bestattungsbewilligung

Bestattungen auf dem Friedhof der Politischen Gemeinde Bettwiesen sind nur dann erlaubt, wenn eine Bestattungsbewilligung des zuständigen Zivilstandesamtes vorliegt.

§ 8

Bestattungszeiten

Beerdigungen und Aschenbeisetzungen finden zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr statt. Aus triftigen Gründen kann der Friedhofvorsteher Ausnahmen bewilligen.

An Sonn- und Feiertagen darf nicht bestattet werden.

§ 9

Bestattungsarten

Es sind folgende Bestattungsarten möglich, sofern vorhanden:

- ¹ Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab
- ²Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsurnengrab
- ³ Urnen- oder Aschenbeisetzung im Grab eines Angehörigen
- ⁴ Erdbestattung in einem Reihengrab

Die Bestattungsart nach Nr. 3 verlängert die ursprüngliche Grabesruhe nicht.

§ 10

Kostenübernahme durch die Gemeinde

Für Verstorbene, die Ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Bettwiesen hatten, übernimmt die Gemeinde die folgenden Kosten bis zu einem Betrag von maximal Fr. 2'000.-:

- a) amtliche Todesanzeige
- b) Lieferung des Normalsarges, Einsargen und Aufbahrung in den entsprechenden Räumen in Lommis oder Affeltrangen
- c) Überführung vom Sterbeort zum Friedhof Bettwiesen oder Affeltrangen
- d) Einäscherung inklusive Standardurne
- e) Erstellen und Überlassen eines Grabplatzes (Erdgrab, Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab) für eine Benützungsdauer von mindestens 20 Jahren)
- f) die Bezeichnung des Grabes mit einem einheitlichen Holzkreuz inkl. Beschriftung. Wird ein anderes Grabmal gesetzt, geht das Holzkreuz wieder an die Gemeinde zurück.

Die Hinterbliebenen tragen die Kosten aller weitergehenden Ansprüche und die Kosten über dem Maximalbetrag.

§ 11

Bestattung Nichtkatholiken

Nicht katholische Einwohner von Bettwiesen können auf Wunsch des Verstorbenen oder dessen Angehörigen auf dem katholischen Friedhof der Gemeinde beigesetzt werden.

§ 12

Bestattung auswärts wohnhafte Personen

Für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen bedarf es einer Bewilligung des Friedhofvorstehers. Die Friedhofkommission erlässt die entsprechenden Tarife (Anhang 1).

§ 13

Auswärtige Bestattungen einheimischer Personen

Wird eine in der Politischen Gemeinde Bettwiesen wohnhaft gewesene Person auswärts beigesetzt, leistet die Gemeinde einen Beitrag gemäss Art. 10 bis zum Umfang der Kosten, welche in Bettwiesen entstanden wären, soweit sie nicht von der Bestattungsgemeinde übernommen werden.

III. Friedhofsordnung

§ 14

Friedhof

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

§ 15

Ablauf der Ruhezeit

Die Grabesruhe beträgt für alle Gräber mindestens 20 Jahre.

§ 16

Exhumierung

- ¹ Die Exhumierung erdbestatteter Leichen erfolgt nur auf richterliche Anordnung.
- ² Exhumierungen werden nicht durch das Friedhofpersonal ausgeführt, aber durch dieses beaufsichtigt. Alle dadurch entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 17

Räumung von Gräbern

- ¹ Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, wird dies spätestens drei Monate vorher durch öffentliche Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Bettwiesen bekannt gemacht. Zudem werden die Angehörigen durch Bezeichnung der betreffenden Felder über die bevorstehende Räumung orientiert und eingeladen, die Gräber zu räumen.
- ² Über nicht abgeräumte Gegenstände verfügt das Friedhofvorsteheramt.

§ 18

Gräber und Grabschmuck

Der Friedhofvorsteher überwacht

- a) die Grabausmasse sowie die Ausmasse und die Gestaltung der Grabsteine.
- b) den Grabschmuck

und erlässt die notwendigen Weisungen. Auf Verfügung der Friedhofkommission hin sind störende Bepflanzungen und störender Grabschmuck zu entfernen.

§ 19

Grabmal

Die Richtlinien für ein Grabmal werden von der Friedhofkommission

erlassen. Für ein Grabmal ist dem Friedhofvorsteher ein Gesuch um Bewilligung auf besonderem Formular und eine sorgfältige Skizze (Massstab 1:10) im Doppel, mit Angabe der Masse, des Materials, der Bearbeitung, der Beschriftung, der Ausschmückung und des Namens und der Adresse des Auftraggebers einzureichen. Grabzeichen, die der Bewilligung oder den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

In der Regel werden Grabmale nach Belegung des anschliessenden Grabplatzes gesetzt. Auf Gesuch der Hinterbliebenen kann der Friedhofvorsteher die frühzeitige Setzung des Grabmales bewilligen, wobei die Hinterbliebenen für mögliche Beschädigungen oder anfallende Kosten (auch im Zusammenhang mit späteren Senkungen) haftbar sind.

§ 20

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber gemäss Bestattungsarten von Art. 9, Punkt 1, 3 und 4 ist Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes obliegen der Politischen Gemeinde Bettwiesen.

§ 21

Nicht unterhaltene Gräber Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden mit einer Dauerbepflanzung versehen.

§ 22

Haftung

Für Beschädigungen an Grabstätten übernimmt die Politische Gemeinde Bettwiesen, sofern sie nicht ein Verschulden trifft, keine Haftung. Dagegen haften die Eigentümer eines Grabmals für schuldhaft verursachte Schäden, namentlich für Schäden aus mangelndem Unterhalt selber.

IV. Rechtspflege und Schlussbestimmungen

§ 23

Rechtspflege

Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können innert 20 Tagen, mit Antrag und Begründung versehen, beim zuständigen Departement des Regierungsrates angefochten werden.

§ 24

Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Bettwiesen in Kraft und ersetzt alle früheren, zuwider lautenden Reglemente und Bestimmungen, insbesondere das Friedhofreglement vom 13.03.1995.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Bettwiesen genehmigt mit Beschluss vom 27. Juni 2018

Politische Gemeinde Bettwiesen

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Patrick Marcolin Corinne Oertig

Vereinbarung 1

Benützungsrecht der Friedhofanlage durch die Politische Gemeinde Bettwiesen

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bettwiesen und die Kath. Kirchgemeinde Bettwiesen schliessen folgende Vereinbarung ab:

§ 01

Eigentum Die Kath. Kirchgemeinde Bettwiesen ist Eigentümerin der Friedhofan-

lage auf Parz. Nr. 2205 in Bettwiesen.

§ 02

Benützungsrecht Die Kirchgemeinde stellt ihre Friedhofanlage der politischen Gemein-

de Bettwiesen zur Benützung zur Verfügung, damit sie die ihr vom

Gesetz auferlegten Bestattungsaufgaben erfüllen kann.

§ 03

Dauer Dieses Benützungsrecht ist unbefristet. Es fällt dahin, wenn die politi-

schen Gemeinden den ihnen vom Gesetz auferlegten Bestattungsauftrag nicht mehr erfüllen müssen oder eine andere Friedhofanlage zur

Verfügung steht.

§ 04

Entschädigung Die Kirchgemeinde stellt ihre Friedhofanlage unentgeltlich zur Verfü-

gung. Der Unterhalt und die Finanzkompetenzen sind in Vereinbarung

2 zum Friedhofreglement geregelt.

§ 05

Rücksichtnahme Die Politische Gemeinde Bettwiesen darf nichts unternehmen, was

die Kirchgemeinde in der Ausübung ihrer kirchlichen Aufgaben einschränkt oder behindert und das Gesamtbild der Kirchenanlage stören könnte. Die Politische Gemeinde Bettwiesen und die Kirchge-

meinde haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

§ 06

Rechtsnachfolger Die Politische Gemeinde Bettwiesen und die Kirchgemeinde haben

diese Vereinbarung auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bettwiesen genehmigt mit Beschluss vom 02.

Juli 2018

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Patrick Marcolin Corinne Oertig

Von der Kath. Kirchgemeinde Bettwiesen genehmigt mit Beschluss vom 19. März 2018

Der Präsident Der Aktuar

Paul Rutishauser Hermann Studer

Kommissarischer Verwalter Kommissarischer Kirchenpfleger

Vereinbarung 2

Allgemeiner Unterhalt, Neubauten und Neuanlagen

Zuständigkeitsordnung für Massnahmen des laufenden Friedhofunterhaltes und für die Errichtung von Neuanlagen auf dem Friedhofareal samt Ordnung der Finanzkompetenzen.

§ 01

Für Unterhalt, Neubauten und Neuanlagen ist die Friedhofkommission zuständig. Die Kosten werden vom Gemeinderat bewilligt und von der Politischen Gemeinde Bettwiesen getragen.

§ 02

Die Kirchenvorsteherschaft ist berechtigt, Vorschläge zur Gestaltung der Friedhofanlagen zu unterbreiten. Diese werden von der Friedhofkommission vorberaten und dem Gemeinderat beantragt.

§ 03

Neubauten und Neugestaltungen auf den Friedhofanlagen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen des Gemeinderates und der Kirchenvorsteherschaft möglich.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bettwiesen genehmigt mit Beschluss vom 02. Juli 2018

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Patrick Marcolin Corinne Oertig

Von der Kath. Kirchgemeinde Bettwiesen genehmigt mit Beschluss vom 19. März 2018

Der Präsident Der Aktuar

Paul Rutishauser Hermann Studer

Kommissarischer Verwalter Kommissarischer Kirchenpfleger

Anhang 1

Tarif für Bepflanzung und Unterhalt

Die Friedhofkommission der Politischen Gemeinde Bettwiesen erlässt in Anwendung von Art. 12 und Art. 20 des Friedhofreglements folgende Tarife:

§ 01

Auswärtige, die eine Bestattung in Bettwiesen wünschen, haben der Politischen Gemeinde Bettwiesen einen einmaligen Beitrag von Fr. 2'000.00 zu bezahlen.

§ 02

Die Forderungen gemäss Art. 1 ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

§ 03

Der unter Art. 1 festgelegte Tarif ist periodisch der Teuerung anzugleichen.

Von der Friedhofkommission der Politischen Gemeinde Bettwiesen erlassen am xx.xx.xxx und auf den 01.01.xxxx in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin

Margrith Jucker-Brunschwiler Corinne Oertig

Anhang 2

Richtlinien für ein Grabdenkmal

Die Friedhofkommission der Politischen Gemeinde Bettwiesen erlässt in Anwendung von Art. 19 des Friedhofreglements folgende Richtlinien:

§ 01

Das Grabdenkmal soll sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen. Sie dürfen folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Erwachsene 120 cm Höhe 60 cm Breite Urnengräber 100 cm Höhe 50 cm Breite

§ 02

Passende Grabdenkmäler können aus verschiedenen Gesteinsarten, Holz oder Schmiedeeisen geschaffen werden.

§ 03

Der Grabmallieferant ist zu verpflichten, vorgängig der Ausführung des Auftrages einen Plan mit Skizze, Grössen- und Materialangabe zur Begutachtung an den Friedhofvorsteher zu senden. Ohne dessen Zustimmung darf kein Grabdenkmal aufgestellt werden.

§ 04

Schiefe oder lockere Grabsteine sind von den Angehörigen umgehend in Ordnung bringen zu lassen.

Von der Friedhofkommission der Politischen Gemeinde Bettwiesen erlassen am xx.xx.xxx und auf den 01.01.xxxx in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin

Margrith Jucker-Brunschwiler Corinne Oertig